



Aktenzeichen: 40/Um/Le

Datum: 13.05.2024

Hinweis: XVII/3062

Beratungsfolge: Schulträgerausschuss

Ganztagsförderungsgesetz

Die Verwaltung berichtet:

Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung im Grundschulbereich

Am 11.10.2021 wurde das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter, das Ganztagsförderungsgesetz vom 02.10.21 (GaFöG) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Mit diesem Gesetz wurde in der vergangenen 19. Wahlperiode das Vorhaben der Großen Koalition umgesetzt, auch für Kinder im Grundschulalter einen bundesweiten Anspruch auf ganztägige Förderung stufenweise einzuführen. Im Rahmen des GaFöG wurde § 24 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – **mit Wirkung zum 01. August 2026** geändert und ein neuer Absatz 4 eingefügt.

Ein Rechtsanspruch der Grundschüler/-innen auf eine ganztägige Förderung

- besteht erstmals zum Schuljahr 2026/2027 für die dann einzuschulenden Kinder (Klassenstufe 1)
- wird bis zum Schuljahr 2029/2030 jährlich in Stufen für nachfolgende Jahrgänge erweitert
- besteht an Werktagen (Montag bis Freitag) im zeitlichen Umfang von 8 Stunden
- gilt auch für die Schulferien (durch Landesrecht kann eine Schließzeit von vier Wochen festgelegt werden)
- richtet sich an die Stadt Frankenthal als Träger der Jugendhilfe

Die Ansprüche der Kinder nach § 24 SGB VIII auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Tagespflege ändern sich wie folgt:

Aktuell bis 31.7.2026:

Grundschul Kinder haben (noch) keinen Anspruch auf einen „Ganztagsplatz“ in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflege. Jugendhilfeträger haben die objektive Rechtspflicht, bei besonderem individuellem Bedarf - für „außerschulische“ Zeiten - entsprechende Angebote in Tageseinrichtungen und oder ergänzend in Kindertagespflege vorzuhalten.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

Die Familien können in Frankenthal entscheiden zwischen:

- Ganztagsschulangeboten in Grundschulen (3), Förderschulen (3) und in weiterführenden Schulen (4)
- Außerschulische Betreuung in allen 10 Grundschulbezirken
- Hortplätze (10) im Mehrgenerationenhaus
- Tagespflege (wird in Randzeitenbetreuung derzeit genutzt)
- Angebote der freien Träger

Mit diesen Angeboten haben die Familien in Frankenthal aktuell vielfältige und individuelle Möglichkeiten für die Ganztagsbetreuung Ihres Kindes.

Ab dem 1.8.2026 bis 31.7.2029 (Neu) - Rechtsanspruch und damit „Planungssicherheit“ für Eltern, deren Kinder eingeschult werden:

Schulkinder haben ab der ersten Klassenstufe bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen bedarfsunabhängigen Anspruch – also einen einklagbaren Rechtsanspruch – auf Förderung in einer Tageseinrichtung von werktäglich acht Stunden. Anspruchsberechtigt sind zunächst nur die Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/2027 die erste Klassenstufe besuchen. Der Anspruch wird in den Folgejahren stufenweise um je eine Klassenstufe ausgeweitet, damit ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen eins bis vier einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat.

Vorrang hat das „Kernangebot“ der Schule. Der Förderanspruch wird durch die Bereitstellung von Ganztagsgrundschulen erfüllt. Das Land Rheinland-Pfalz, Ministerium für Bildung, hat festgelegt, dass die schulische Betreuung neben den Ganztagsangeboten auch eine Betreuung in offenen Angeboten wie den Betreuenden Grundschulen mit einbezieht. Insoweit besteht kein „Wahlrecht“ der Eltern und/oder ein Förderanspruch gegen den Jugendhilfeträger.

Schulkinder ab der 5. Klasse

haben weiterhin „nur“ einen bedarfsabhängigen Anspruch- also im Gegensatz zu Grundschüler/-innen - **keinen** Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz in einer Tageseinrichtung (Hort).

Die objektive Rechtspflicht der Jugendämter besteht -weiterhin- zum Vorhalten bedarfsgerechter Angebote für „außerschulische“ Zeiten und für „besondere“ Bedarfe – von Alleinerziehenden oder selbstständig Tätigen – in Tageseinrichtungen (Horte) oder in der Kindertagespflege.

Auch hier gilt der Grundsatz, dass schulische Ganztagsangebote - in weiterführenden Schulen ab Klasse 5 bis 14 Jahren - vorrangig genutzt werden müssen. Es besteht kein Wahlrecht oder Anspruch auf Angebote der Jugendhilfeträger. Nur bei besonderen Bedarfen besteht ein Anspruch auf einen Ganztagsplatz in einer Tageseinrichtung (Hort) oder einer Tagespflegestelle.

Ferienzeit - Ausblick:

Das GaFöG regelt für Grundschüler/-innen darüber hinaus grundsätzlich auch Angebote während den Ferien. Es wird lediglich eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr (während der Schulferien) geben. Hierzu werden noch Richtlinien des Bildungsministeriums RP erwartet.

Planungs- und Umsetzungsstand der vor dem Hintergrund des Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) zu ergreifenden Maßnahmen:

Damit der Ganztagsausbau in quantitativer und qualitativer Sicht in Frankenthal gelingt, wurden bereits viele Schritte umgesetzt.

Ziel ist, die bestehenden Leistungsangebote für Schulkinder quantitativ und auch qualitativ auszubauen und „Planungssicherheit“ nach dem GaFöG zu schaffen.

Der Rechtsanspruch richtet sich an die Stadt Frankenthal als Träger der Jugendhilfe, womit innerhalb der Stadt Frankenthal die Planungsverantwortung federführend bei Bereich Jugend und Soziales liegt. Nach dem Schulgesetz ist wiederum der Schulträger verpflichtet, die räumlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Errichtung eines schulischen Betreuungsangebotes zu schaffen. Die Fachbereiche arbeiten eng zusammen und stimmen die Planungsprozesse ab.

Damit dies gelingt, wurde bereits 2022 eine Arbeitsgruppe (AG) von Mitarbeiter/-innen des Bereichs Schulen und des Bereichs Jugend und Soziales gebildet, die mit einer Stabsstelle-GaFöG (seit 01.06.2023 im Dezernat C angesiedelt) erweitert wurde

Die konzeptionellen Arbeiten im Thema GaFöG sind aktuell in den laufenden Regelalltag der Mitarbeitenden eingebunden. Zusätzliche (evtl. sogar externe) Fachkräfte und Projektleiter/-innen sind zeitnah in den Aufbau- und Ablaufprozess einzubinden.

Ziel der AG GaFöG ist es, ein Gesamtkonzept mit Handlungsempfehlungen für die bis zum Schuljahr 2026/2027 zu schaffenden Strukturen zu erstellen. In diesen Prozess werden die Schulgemeinschaften der Grund- und Förderschulen und auch die Fachgremien eng eingebunden. Eine erste Konferenz der Frankenthaler Grundschul- und Förderschulleitungen als sog. „Kick-Off“-Veranstaltung zum GaFöG-Thema fand am 30.4.2024 statt. Es sollen tragfähige und verbindlich weiterführende pädagogische Konzepte und Instrumente mit Netzwerkpartner/-innen gemeinsam und schulspezifisch entwickelt werden.

Der grundlegende Bedarf für eine Ausweitung der ganztägigen Betreuung in Frankenthal ist durch eine flächendeckende Elternbefragung zu ermitteln. Nach zeitnaher Abstimmung des Fragebogens (Kriterien) mit den Schulgemeinschaften können Eltern ihr Interesse an einem (kostenfreien) Ganztagsangebot (Montag bis Donnerstag) oder einem flexiblen (kostenpflichtigen) Angebot der Betreuenden Grundschule bekunden.

Über das Ergebnis der Elternbefragungen wird der Schulträger- und Jugendhilfeausschuss informiert. Geplant ist eine gemeinsame Sondersitzung beider Ausschüsse im 3. Quartal 2024, in der auch ein Fahrplan vorgelegt wird.

Aktuelle Vorhaben

Als laufendes „GaFöG“-Projekt ist der Umbau des sog. „Siedlerheimes“ im Schulbezirk der Lessingschule zu nennen. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 30.01.2024 wurde hierzu berichtet. Das Objekt eignet sich aufgrund seiner direkten Lage zur Schule bestens für non-formale Bildungsangebote und für die Versorgung der Grundschüler/-innen mit Mittagsverpflegung im Nachmittagsbereich. Es ist somit das „erste“ GaFöG-Kooperationsprojekt - zwischen der Lessing Grundschule, der Verwaltung mit den beteiligten Bereichen Jugend und Soziales und Schulen, Gebäude und Grundstücke, Bereich Zentrale Dienste (Abteilung Personal), Stabsstelle C-GaFöG als Koordinationsstelle und der Stabsstelle Bauen und Planen sowie künftigen Kooperationspartner/-innen (Netzwerke).

Der offene Kindertreff der ehemaligen Spiel- und Lernstube - der KiTa Wilhelm-Hauff-Straße wurde -nach den Osterferien- in Schulräume der Lessingschule verlegt. Für dieses (erstmalige) Projekt waren im Vorfeld intensive Gespräche zwischen der Schulgemeinschaft der Lessingschule und den Mitarbeiter/-innen des Jugendbüros zu führen. Für die gelungene Kooperation bedanke ich mich als Schul- und Jugenddezernent ausdrücklich. Dieses „neue“ Angebot wird aktuell von rund 36 Familien genutzt (vorher rd. 20 Kinder).

Ab dem neuen Schuljahr wird der Bereich Schulen an der Lessingschule auch die Zeiten der außerschulischen Betreuung - bis 15 Uhr - ausweiten. Hierfür haben sich 35 von insgesamt 52 Eltern entschieden. Zu diesem Thema gab es einen ersten Elternabend in der Grundschule. Die Verwaltung ist aktuell bei der Planung und Umsetzung weiterer Schritte für die Mittagsverpflegung der Betreuungskinder.

Finanzierung:

Im Rahmen der vom Land Rheinland-Pfalz erlassenen Förderrichtlinie sind entsprechende Förderanträge für eine fristgerechte Antragstellung (bis 31.7.2024) vorzubereiten. Die von Bund und Ländern gezeichnete Verwaltungsvereinbarung enthält u.a. folgende Rahmenbedingungen:

- Gefördert werden Investitionen in den quantitativen und qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter.
- Zu fördernde Ganztagsangebote können in Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie in Ganztagsgrundschulen und Förderschulen, die von Kindern im Grundschulalter besucht werden, stattfinden.
- Gefördert werden können Investitionen in den Neubau, den Umbau, die Erweiterung – einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken –, die Sanierung sowie die Ausstattung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote. Förderfähig sind energetische Sanierungsmaßnahmen.
- Nicht förderfähig sind Sanierungsaufwendungen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dienen.

- Förderfähig sind Maßnahmen, die ab Inkrafttreten des Gesetzes (12. Oktober 2021) begonnen und bis zum 31. Dezember 2027 abgeschlossen sind.
- Alle geförderten Maßnahmen sind bis zum 31.03.2028 abzurechnen.
- Die Förderquote beträgt höchstens 70 %. Budget -nach Verteilschlüssel- auf 41 rheinland-pfälzische Jugendämter. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) erhält ein Budget in Höhe von 2.173.605,64 €.
- Planung der Investitionsvorhaben (Maßnahmenkatalog) auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der Bedarfsplanung der Jugendämter und die der Schulträger aus der Schulentwicklungsplanung (gemeinsame Planung).

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

In Vertretung

Bernd Leidig
Beigeordneter